

STADT 
KORSCHENBROICH

DER BÜRGERMEISTER

Stadt Korschenbroich • Postfach 11 63 • 41335 Korschenbroich

Bezirksregierung Düsseldorf
Postfach 300865

40408 Düsseldorf

Amt 61

oder Dienststelle Amt für Stadtentwicklung, Planung
und Bauordnung

Verwaltungsgebäude Don-Bosco-Straße 6

Auskunft erteilt Herr Hoffmans

Zimmer 8 (1.OG)

Telefon (0 21 61) 613-134

Telefax (0 21 61) 613-106

E-Mail Dieter.Hoffmans
@korschenbroich.de

Internet www.korschenbroich.de

Aktenzeichen 61 PFV

**Antrag der Flughafen Düsseldorf GmbH vom 16.02.2015
i.d.F. vom 29.02.2016 auf Erteilung eines Planfeststellungs-
beschlusses**

**Hier: Stellungnahme der Stadt Korschenbroich gemäß
§ 8 ff LuftVG, Ihr AZ 26.01.01.01-1**

Datum 07.07.2016

Sehr geehrte Damen und Herren,

Die Stadt Korschenbroich lehnt Kapazitätserweiterungen des Flughafens Düsseldorf ab, wenn diese mit erhöhten Lärmbelastigungen für ihre Bürger verbunden sind. Bei einer möglichen Erhöhung der Stundenfrequenz von 47 auf 60 Flüge und –obwohl nicht explizit beantragt– einem Anstieg der Flüge nach 22.00 Uhr als durchaus wahrscheinliche Konsequenz ist hiervon auszugehen.

Die von der Flughafen Düsseldorf GmbH beigebrachte „Potentialanalyse“ des Gutachters ARC GmbH ist für ein Planfeststellungsverfahren nicht geeignet, da es sich nicht um eine Prognose des zukünftigen Verkehrsaufkommens handelt. Diese ist aber notwendig, um die Auswirkungen der jetzt beantragten baulichen Maßnahmen im Bereich der Vorfeldflächen sowie die beantragten Änderungen der Betriebsregelungen bewerten und die vom Antragssteller konstatierten positiven Effekte überprüfen zu können. Die in der beigebrachten Potentialanalyse dargelegten Bedarfe sind ohne weitergehende bauliche Maßnahmen, z.B. im Bereich der Passagier- und Gepäckabwicklung, gar nicht zu bewältigen. Insofern kann die Potentialanalyse für das jetzige Planfeststellungsverfahren nicht geeignet sein.

Entsprechendes gilt auch für die Aussagen der Airsight GmbH zur Erstellung der Datenerfassungssysteme bzw. zur Erläuterung der Eingangsdaten für das Referenz- und Prognoseszenario 2030, die ebenfalls keine (notwendige) Prognosen darstellen, sondern lediglich eine grobe Abschätzung der zukünftigen Flugbewegungen beinhalten.

Allein das Fehlen der projektbezogenen Verkehrsprognose muss aus Sicht der Stadt Korschenbroich zu einer Zurückweisung oder Nachbesserung des Antrags führen.

Neben der Tatsache, dass die o.a. Gutachten methodisch ungeeignet sind, werden auch inhaltlich Annahmen getroffen, die nicht nachvollziehbar sind. Insbesondere wird beim zu Grunde gelegten Flottenmix außer Acht gelassen, dass für die Zukunft mit größeren Flugzeugen zu rechnen ist, so dass ein vergrößertes Fluggastaufkommen nicht zwingend zu proportional mehr Flugbewegungen führen muss. Der Einfluss des steigenden Bruttoinlandprodukts, also der Kaufkraft, auf das Flug-

gastaufkommen ist in seiner Quantifizierung nicht schlüssig. Die Verlagerungs- und Umverteilungsmöglichkeiten auf alternative Verkehrsmittel wie die Bahn und auf andere Flughäfen werden nicht konsequent betrachtet und geprüft. Auf der einen Seite werden Verlagerungsmöglichkeiten nicht berücksichtigt. So wird fälschlicherweise ein viel zu großer Einzugsbereich des Flughafen Düsseldorf von 250 km angenommen. Auf der anderen Seite wird eine Verlagerungsmöglichkeit von kleineren Flugzeugtypen (Geschäftsflieger etc.) auf andere Flughäfen angenommen, um die frei werdenden Abstellpositionen für größere Maschinen nutzen zu können, ohne die realen Möglichkeiten einer solchen Verlagerung zu prüfen. Es bestehen Zweifel, ob dies aus vertragsrechtlichen Aspekten heraus möglich ist.

Als Fazit ist davon auszugehen, dass die getroffenen Annahmen über das zukünftige Flugverkehr- und Fluggastaufkommen für das Zieljahr 2030 zu hoch angesetzt sind. Dies wird bei der Betrachtung der gegenwärtigen Situation an anderen Flughäfen deutlich, wo z.T. rückläufige Tendenzen zu beobachten sind. Es entsteht der Eindruck, dass diese überzogenen Annahmen quasi als Freibrief dienen sollen, in der Zukunft weitergehende bauliche Maßnahmen am Flughafen und Änderungen an den Betriebsregelungen zu rechtfertigen.

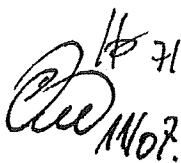
Weiterer Kritikpunkt ist die Absicht des Antragsstellers, die bestehenden Regelungen zum Zweibahnbetrieb zu ändern. Es wird angestrebt, Zeitreserven durch nicht in Anspruch genommene Nutzungszeiten der 2. Bahn bilden zu können, die dann zu beliebigen Zeiten abrufbar wären. Dies würde die Regelung, die 2. Bahn nur zu Tages-Spitzenzeiten (maximal 50% der Betriebszeit) genutzt werden darf, unterlaufen. Dies führt im Ergebnis dazu, dass zu Urlaubszeiten ein ausgeweiteter Zweibahnbetrieb stattfinden könnte, der wiederum zu zeitlichen Verzögerungen führen kann, in der Konsequenz mit zusätzlichen Lärmbelastungen für die Zeit nach 22.00 Uhr. Dies lehnt die Stadt Korschenbroich ab.

Das beigebrachte Lärmgutachten geht ebenfalls von falschen Annahmen, die die zukünftigen Flugbewegungen betreffen, aus und ist deshalb aus Sicht der Stadt Korschenbroich nicht akzeptabel. Hierbei ist es zunächst einmal nicht relevant, ob die verwendete Berechnungsmethodik korrekt ist oder zu welchen Ergebnissen die Untersuchung geführt hat.

Zusammenfassend hält die Stadt Korschenbroich wegen methodischer und inhaltlicher Mängel den vorliegenden Antrag der Flughafen Düsseldorf GmbH für nicht genehmigungsfähig.

Mit freundlichen Grüßen

Venten

 7/7/16 ab 12/7/16